
Statuten

Unihockey Mäntigabig





Anmerkung

Die männliche Bezeichnung einer Funktion einer Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen "Unihockey Mäntigabig" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thalwil.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Unihockeysportes, die Organisation von Plauschturnieren, den Kontakt mit anderen gleichorientierten Vereinen der Region zu fördern und zu pflegen sowie die Organisation von Anlässen aller Art. Die Freude an Sport und Spiel sowie die Pflege von Kameradschaften stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Unabhängigkeit* 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien* 1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Aktivmitglieder* 2 Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und können ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, als solches beitreten.
- Ehrenmitglieder* 3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein „Unihockey Mäntigabig“. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.
- Passivmitglieder* 4 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Als Passivmitglieder können Freunde, Gönner, etc. aufgenommen werden, welche in irgendeiner Form den Verein unterstützen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.



- | | | |
|-----------------------------|----|--|
| <i>Eintritt</i> | 5 | Interessenten nehmen, unter Bewilligung des Vorstandes, vier Mal in acht aufeinanderfolgenden Trainings ohne finanzielle Verpflichtungen am Trainingsbetrieb teil. Danach können sie, das Einverständnis des Vorstandes vorausgesetzt, provisorisch in den Club aufgenommen werden und sind somit beitragspflichtig (siehe Anhang Mitgliederbeiträge). Die definitive Aufnahme muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 6 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. |
| <i>Ausschluss</i> | 7 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 8 | Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied (auch ein Vorstandsmitglied) hat eine Stimme. |
| <i>Rechte</i> | 9 | Den Angehörigen der Kategorien Aktiv- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten, • Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen. |
| <i>Pflichten</i> | 10 | Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit. |



Artikel 4 **Finanzielles, Haftung**

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| <i>Finanzierung</i> | 1 | Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Einnahmen aus Vereinsaktivitäten • Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen • Einnahmen aus Sponsoring • Einnahmen aus Spenden, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen |
| <i>Mitgliederbeiträge</i> | 2 | Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten. |
| <i>Haftung</i> | 3 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. |
| <i>Versicherungen</i> | 4 | Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. |
| <i>Überprüfung der Buchführung</i> | 5 | Die Mitglieder können eine Prüfung der Buchführung durch einen Revisor beantragen. Der Revisorenbericht wird bei der nächsten Versammlung vorgelegt. |

Artikel 5 **Geschäftsjahr**

- | | |
|---|--|
| 1 | Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. |
|---|--|

Artikel 6 **Organe**

- | | |
|---|---|
| 1 | Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Generalversammlung • Der Vorstand |
|---|---|



Artikel 7 Generalversammlung

<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	1	Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres durchgeführt.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, der auch die Traktanden festlegt. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung, so ist sie vom Vorstand innert 30 Tagen unter Angabe der gewünschten Traktanden anzusetzen.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Jahresbudget • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidenten • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Erforderliches Mehr</i>	6	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
<i>Auflösung des Vereins</i>	7	Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, an welcher mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, mit einem Zweidrittelmehr beschlossen werden. Artikel 7 Ziffer 5 ist sinngemäss anzuwenden.



<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
<i>Protokoll</i>	12	Über alle Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Diskussionsbeiträge müssen zudem sinngemäss protokolliert werden, falls dies vom Sprechenden ausdrücklich verlangt wird.

Artikel 8 Statutenrevision

<i>Anträge</i>	1	Die vorliegenden Statuten können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt, revidiert werden.
<i>Partielle oder totale Statuten- revisionen</i>	2	Partielle oder totale Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 9 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 6 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.



- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - Protokollführung über alle Verhandlungen
 - Erarbeitung des Jahresbudgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.- im Jahr.
- Entscheide* 6 Bei Stimmgleichheit von Vorstandsentscheidungen kann der Präsident den Stichentscheid fällen.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Die den Verein auflösende Generalversammlung beschliesst über die Verwendung eines anfällig vorhandenen Vermögens mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2015 in Thalwil genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 07. Juni 2014. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thalwil, 23. Mai 2015

Unihockey Mäntigabig

Michael Ganzmann
Präsident

Joel Uster
Vize-Präsident

Anhang: Mitgliederbeiträge Unihockey Mäntigabig



Anhang

Mitgliederbeiträge Unihockey Mäntigabig

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten von Unihockey Mäntigabig

Die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Mai 2019 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Mai 2019

Aktivmitglieder	Fr. 50.-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Passivmitglieder	Fr. 30.– (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Wenn der Eintritt erst nach dem 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erfolgt, wird dem neuen Mitglied nur der halbe Mitgliederbeitrag berechnet.

Thalwil, 10. Mai 2019

Unihockey Mäntigabig

Michael Ganzmann
Präsident

Jonas Fischer
Ressortchef Finanzen